

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt jetzt

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Kisdorf, St. Igidien, Heinrichsdorf, Marienan und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 52.

Verantwortlicher Redakteur
Nr. 7.

46. Jahrgang.
Dienstag, den 3. März

Telegramm-Adresse:
Tageblatt.

1896.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Reichs-Postämter, Postboten, sowie die Anzeigen-Entwerfer. — Inserate werden bis vierzeiliger Spaltenbreite oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Kündigung der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Tagegeschichte.

— Lichtenstein, 2. März. Am Sonnabend in der 10. Stunde wurde ein Schulmädchen von einer ca. 18-jährigen Fabrikarbeiterin auf der Hartensteinstraße überfallen und in das Gesicht geschlagen, so daß dem Mädchen einige Flaschen aus der Hand fielen und zerbrachen. Die betr. Fabrikarbeiterin hat schon früher derartige Hofeiten ausgeübt.

— An Stelle der nachbenannten durch Tod oder Wegzug ausgeschiedenen, bez. durch Losziehung zum Ausscheiden am 1. April 1896 bestimmten Beisitzer des Gewerbegerichts für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Glauchau finden an folgenden Orten und Tagen von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr Neuwahlen statt. In dem III. Wahlbezirk, welcher den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein umfaßt und in welchem von den Besitzern die Arbeitgeber Zimmermeister Gustav Conrad Härtel, Kaufmann Hermann Robert Junke in Lichtenstein und Webwarenfabrikant Louis Berger in Callenberg, sowie die Arbeitnehmer, Weber Friedrich Leonhardt in Mülsen, St. Micheln, Friedrich Schwalbe in Callenberg und Schlosser Julius Böhm in Heinrichsdorf auszuwählen, Sonnabend den 14. März 1896 in dem I. Wahlbezirk, welcher die Amtsgerichte Glauchau, Meerane und Waldenburg mit Ausnahme der Städte Glauchau und Meerane umfaßt und in welchem von den Besitzern die Arbeitgeber Fabrikbesitzer Rudolph Thyjon in Remse, Kaufmann Alfred Leonhardt in Waldenburg und Gemeindevorstand Carl F. Bauer in Bultm, sowie die Arbeitnehmer Webermeister Ernst Kruse, Weber Ludwig Roumann in Osau, Weber Edmund Löcher in Seifersitz auszuwählen, Montag, den 16. März 1896, in Glauchau im Theaterlokal. In jedem Wahlbezirk sind demnach 6 Beisitzer — 3 Arbeitgeber und 3 Arbeitnehmer — zu wählen. Die Auszuwählenden sind, sofern sie den nachstehenden Erfordernissen entsprechen, wieder wählbar. Gleichzeitig werden für die etwa vor Beendigung ihrer Amtszeit ausgeschiedenen Beisitzer je ein Ersatzbeisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Jeder Stimmzettel hat hiernach 4 Namen (drei Beisitzer und ein ausdrücklich als solcher zu bezeichnender Ersatzbeisitzer) zu enthalten. Stimmberechtigt sind als Arbeitgeber: Selbstständige Gewerbetreibende, welche gewerbliche Arbeiter, bezw. Betriebsbeamte usw. beschäftigen, ingleichen ihre Stellvertreter, sofern dieselben nicht Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker mit weniger als 2000 Mark Lohn oder Gehalt sind, in welchem Falle sie mit den Arbeitnehmern zu wählen haben, Arbeitnehmer: Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ingleichen Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, deren Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt, vorausgesetzt, daß dieselben 1. 25 Jahre alt sind, 2. seit mindestens einem Jahre im Gewerbegerichtsbezirk, welcher die Städte Lichtenstein, Waldenburg, Ernstthal und Callenberg, sowie die Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Glauchau umfaßt, Wohnung oder Beschäftigung haben, 3. die deutsche Staatsangehörigkeit und 4. die Fähigkeit zur Verrichtung des Schöffenamtes (vergl. Gerichtsverfassungsgesetz § 31, 32 Reichsgesetzblatt 1877 S. 41) besitzen. Hausgewerbetreibende wählen mit den Arbeitgebern, wenn sie außer ihrer Ehefrau und ihren unter 14 Jahre alten Kindern regelmäßig mehr als 3 Lohnarbeiter beschäftigen, sonst wählen sie mit den Arbeitnehmern. Jeder Wähler hat sich bei der Wahlhandlung durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde seines Wohnortes, bez. wenn derselbe im Gewerbegerichtsbezirk beschäftigt wird, aber außerhalb desselben wohnt, des Beschäftigungsortes über seine Stimmberechtigung auszuweisen. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, welcher 1. das 30. Lebensjahr vollendet

hat, 3. im Gewerbegerichtsbezirk seit wenigstens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist, 3. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich und seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

— Dienstag, den 3. März, abends 1/9 Uhr wird Herr Pfarrer Roumann aus Frankfurt a. Main im Saale des Gasthofes zum Deutschen Kaiser in Oberlungwitz im evangelischen Arbeiterverein einen Vortrag halten. Thema: Die Trennung der Christlich-sozialen von den alten Parteien.

— Eine prächtige Naturerscheinung wurde am 27. v. M. in einem großen Teile des nördlichsten Deutschland beobachtet. Die Sonne zeigte nämlich drei Nebensonnen, die ihr an Glanz ziemlich gleich waren. Gleichzeitig bemerkte man am östlichen Himmel drei Regenbögen, deren Farben sich in umgekehrter Richtung deutlich von einander abhoben. Daselbe Phänomen dauerte etwa 20 Minuten.

— Nach einer neuerdings erlassenen ministeriellen Verordnung kann die besondere Erhaltung des Schulgeldes für landarme Kinder, auch wenn sie anderwärts in Rettungshäusern untergebracht sind, in Sachsen nicht verlangt werden. In den Bestimmungen wird hervorgehoben, daß nach der bestehenden Armenordnung in Sachsen Schulgeld nicht Gegenstand der Armenversorgung ist, daß vielmehr, wenn Schulgeld für die die Schule besuchenden Kinder nicht zu erlangen ist, diesen Verlust lediglich die Schulkasse zu tragen hat. Dies wird vor allem dann zu gelten haben, wenn das betreffende Kind diejenige Schule besucht, in welche der unterstützende Ortsarmenverband eingeschult ist. Aber auch von Kindern, die von auswärts in Anstalten oder Familien zur Versorgung untergebracht sind, muß, so wird weiter ausgeführt, der oben angeführte Grundsatz insofern zur Anwendung gebracht werden, als die Erstattung des Schulgeldes als eines besonderen Aufwandes nicht verlangt werden, bzw. erfolgen kann. Es wird dies in der Verordnung näher erläutert und dabei u. a. folgendes hervorgehoben: Gilt es ein Ortsarmenverband für zweckmäßig, ein landarmes Kind in einer auswärtigen Anstalt oder in einer auswärtigen Familie unterzubringen und es wird in dem betreffenden auswärtigen Orte Schulgeld gefordert, so ist es an ihm selbst, das Abkommen so einzurichten, daß er mit dem tarifmäßigen Satz auskommt, denn mehr kann er vom Landarmenverband nicht erstattet verlangen. Uebersteigt der entstehende Aufwand den tarifmäßigen Satz, so muß der betreffende Ortsarmenverband das etwaige Mehr aus eigenen Mitteln übertragen. Ähnliches gilt, wenn ausnahmsweise die Kreisarmenverwaltung in Vertretung des Landarmenverbandes ein landarmes Kind direkt zur Versorgung untergebracht hat; das hierfür zu zahlende Geld darf den tarifmäßigen Satz nicht überschreiten.

— Man schreibt den „Grimmaer Nachr.“: Es ist geradezu unglücklich, was für Unrichtigkeiten über den neuen Wahlgesetzentwurf von den vereinten Gegnern in die Welt gesetzt werden. Da sagt man, daß in die 1. Klasse nur derjenige, der mindestens 300 M. Steuern, in die 2. Klasse nur derjenige käme, der mindestens 50 M. Steuern zahle. Diese Lüge hat kurze Weile. Es sei einmal an einige profanen Beispiele bewiesen, wie wenig die Mittelungen den Thatsachen entsprechen. Wir haben zwei große Industrieörter herausgesucht, um an diesen die Wirkungen des Wahlgesetzes darzutun. In Oberreitersbach sind Wahlberechtigte vorhanden 438, die 10 212 M. an Steuern aufbringen. Hieron werden, nachdem die Bestimmung aufgenommen ist, daß auf einen Wahlmann mindestens 5 Urwähler kommen müssen, in der 1. Klasse 10 Urwähler wählen, welche 5653 M. an Steuern aufbringen. Schon derjenige, der 94 M. an Steuern zahle, kommt in die 1. Klasse. In der 2. Klasse wählen 81 Urwähler

mit 2275 M. Steuern. Schon derjenige, der 18 M. an Steuern zahle, also der ein Einkommen von 16 bis 1900 M. hat, kommt in die 2. Klasse. In Bietlau wählen 642 Wähler mit 7224 M. Steuern. In die 1. Klasse kommen hier von 17 Urwähler mit 2524 M. Steuern. Hier wird schon derjenige Urwähler in die 1. Klasse kommen, der nur 18 Mark an Steuern entrichtet. In die zweite Klasse kommen 200 Urwähler und schon derjenige, der nur 8 M. an Steuern entrichtet. Für die 3. Klasse bleiben dann nur 375 Urwähler übrig. Wir greifen ferner einen Ort bei Dresden heraus, Cotta. Hier wählen 1189 Wähler. In die 1. Klasse kommen 51 Wähler und schon alle diejenigen, die 45 M. Steuern entrichten; in die 2. Klasse 243 Wähler und alle diejenigen, die 14 M. an Steuern entrichten. Nun zu zwei kleinen Städten, Pausa und Wehlen. In Pausa wählen 454 Wähler insgesamt. In der 1. Klasse 25 und Jeder, der mindestens 47 M. an Steuern bezahlt. In der 2. Klasse 91 und Jeder, der mindestens 16 M. an Steuern bezahlt. In Wehlen sind 248 Wähler. Von diesen wählen 15 in die 1. Klasse, 49 in die 2. Klasse. Jeder, der 45 bez. 11 M. entrichtet, wählt in die 1. bez. 2. Klasse. Diese Beispiele legen klar, wie wenig die Befürchtungen gerechtfertigt sind, daß der Mittelstand von der 2. Kl. ausgeschlossen sein werde. Wähler, die 18 M. und 8 M., oder 14 M. oder 20 M. oder 16 und 11 Mark an Steuern zahlen, werden noch obigem Beispiel: in manchen Orten schon in die zweite Klasse kommen.

— Die serbische Staatsregierung hat neuerdings vier Beamte ihres Postwesens nach Deutschland geschickt, damit dieselben die Einrichtungen des auf der Höhe der Zeit stehenden deutschen Postwesens kennen lernen. Zwei dieser ausländischen Postbeamten sind von der Reichspostverwaltung an sächsische Postämter beordert worden, und zwar an das Postamt in Bittau und an das Postamt in Dresden. Die beiden anderen serbischen Postbeamten sind nach Preußen gereist, wo der eine beim Postamt in Kiel und der andere in der Nähe Kiels untergebracht ist. Dieses Entsenden von Postbeamten der ausländischen Staatsregierung zum Studium des deutschen Postwesens ist abermals ein Beweis, welche hohen Ansehens sich die deutsche Reichspost auch im Ausland erfreut.

— Die sächsische Regierung hat rundweg abgelehnt, für den Besuch der Berliner Gewerbe-Ausstellung irgendwelche Verkehrsvereinfachung auf ihren Bahnen zu gewähren. Sachsen bezahlt damit nur einmal in gleicher Münze zurück, was ihm Preußen seit Langem schon angethan, indem es dafür sorgte, allen Verkehr von Sachsen nach Kräfte abzulenkten. Allerdings wird von Sachsen nach Preußen in Bezug auf die Dresdener Ausstellung die Antwort nicht schuldig bleiben.

— Zur Warnung teilen wir folgenden Fall mit: Einem Schmiedemeister in Schmolln wurde vor Kurzem eine Offerte in Hämmer gemacht und da der Bedürfnisfall vorlag, bestellte er bei dem Herrn Reisenden einen Hammer für 8 Mark. Als die Bestellung nun dieser Tage ankam — natürlich gegen Post-Nachnahme — stellte es sich heraus, daß der fragliche Hammer einen Wert von circa 60 Pf. ausmachte.

— Plauen, 28. Februar. Die in diesem Winter im Vogtlande eingelehrten Krammetsvögel erreichen auch nicht annähernd die Zahl, welche in den vorhergehenden Wintern, insbesondere 1893/94, hier einkam und zum größten Teile Putzer und Blei zum Opfer fielen. Ein Flug von 50 bis 60 Stück ist schon eine Seltenheit, und dies sind in der Mehrzahl im Vogtlande erbrütete Junger, während die aus Skandinavien gekommenen Krammetsvögel in diesem Winter gar nicht „hieten“, sondern flüchtig das Vogtland durchzogen. Der verhältnismäßig geringe Schnee des Winters ermöglichte den Vögeln, noch andere Nahrung zu finden, als die